# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

**Stück 47.** Ausgegeben den 21. November. **1907.**




**☞ Hierbei eine Beilage betr. Beschreibung der unterm 6. Oktober 1906 ausgefertigten Reichskassenscheine zu 10 Mark.**

### Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**957.** In nächster Zeit werden Reichskassenscheine zu 10 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 7. November 1907.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bitter.

**958. Ansprache an die Bevölkerung** über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 2. Dezember 1907.

Durch Bundesratsbeschluß ist die siebente allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche auf den 2. Dezember d. Js. festgesetzt worden. Diese Zählung wird wiederum eine solche großen Umfanges sein, ähnlich wie die des Jahres 1900.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nachstehende Altersklassen: a) die unter 1 Jahr alten Fohlen, b) die 1 bis noch nicht 2 Jahre alten, c) die 2 bis noch nicht 3 Jahre alten Pferde, d) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Militärpferde, e) alle anderen 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, f) die 4 Jahre alten und älteren Zuchthengste, g) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, die ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt werden, h) die 4 Jahre alten und älteren Militärpferde, i) alle anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde. Außerdem muß angegeben werden, wieviele Fohlen in den letzten zwölf Monaten vor der Zählung in der Haushaltung überhaupt lebend geboren worden sind, gleichviel ob noch vorhanden oder nicht.
2. die Maultiere und Maulesel,
3. die Esel,
4. das Rindvieh, und zwar mit folgenden Unterabteilungen: a) Kälber bis 6 Wochen alt, b) Kälber von 6 Wochen bis 3 Monate alt, c) Jungvieh über 3 Monate bis unter 1 Jahr alt, d) 1 bis unter 2 Jahre altes zur Zeit auf Mast gestelltes Jungvieh, e) alles andere 1 bis unter 2 Jahre alte Jungvieh, f) 2 Jahre alte und ältere Bullen (Zuchtstiere), g) 2 Jahre alte und ältere zur Zeit auf Mast gestellte Stiere und Ochsen, h) alle anderen 2 Jahre alten und älteren Stiere und Ochsen, i) 2 Jahre alte und ältere Milchkühe, k) alle anderen 2 Jahre alten und älteren Kühe (auch Färsen und Kalbinnen). Ferner ist anzugeben, wieviele Kälber in den letzten 12 Monaten vor der Zählung in der Haushaltung überhaupt lebend geboren worden sind, gleichviel ob noch vorhanden oder nicht;
5. die Schafe, und zwar: a) unter 1 Jahr alte Schafe (auch Lämmer), b) 1 Jahr alte und ältere Böcke, c) 1 Jahr alte und ältere Mutterschafe (Zibben), d) 1 Jahr alte und ältere Hammel (Schöpse);
6. die Schweine, und zwar: a) unter ½ Jahr alte Schweine, einschließlich Ferkel, b) ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine, c) 1 Jahr alte und ältere Zuchteber, d) 1 Jahr alte und ältere Zuchtsäue, e) alle anderen 1 Jahr alten und älteren Schweine;
7. die Ziegen, und zwar a) unter 1 Jahr alte Ziegen (auch Lämmer), b) 1 Jahr alte und ältere Böcke, c) 1 Jahr alte und ältere Ziegen (Gaißen);

8. das Federvieh und zwar a) Gänse, b) Enten, c) Hühner, d) Truthühner (Puten, Kalekuten, Kurren);
9. die Bienenstöcke, unterschieden nach solchen mit beweglichen und solchen mit unbeweglichen Waben.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich, die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Mit der Viehzählung wird ferner, ähnlich wie es im Jahre 1904 zum ersten Male geschehen ist, eine Ermittelung der sogenannten **Hausschlachtungen** verbunden, d. h. derjenigen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vorzunehmen war. Die Zählung erstreckt sich auf alle derartigen Schlachtungen, die während der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgekommen sind; gezählt werden nur die Schlachtungen von Rindern (mit 5 Unterabteilungen), Schafen, Schweinen und Ziegen.

Die Zählung wird mittelst einer besonderen (blauen) Zählkarte bewirkt. Es ist streng darauf zu achten, daß in diese Karte lediglich die vorerwähnten Hausschlachtungen eingetragen werden, da alle anderen Schlachtungen, die der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, bereits regelmäßig vierteljährlich und jährlich nachgewiesen werden. Demzufolge dürfen in Gemeinden, in denen Schlachthauszwang besteht, blaue Zählkarten überhaupt nicht oder höchstens für einzelne Abbauten, die vom Schlachthauszwange etwa ausgenommen sind, ausgefüllt werden.

Die wichtigste Neuerung gegenüber allen früheren Zählungen ist aber bei der Viehzählung sowohl wie bei der Schlachtungszählung die Aenderung des Erhebungsverfahrens; es wird nämlich nicht wie bisher nach Gehöften, sondern nach **Haushaltungen** gezählt, ähnlich wie es bei der Volkszählung geschieht. Es hat also jeder Haushaltungsvorstand (oder sein Stellvertreter) das bei ihm stehende **Vieh** einzutragen, ebenso die Schlachtungen, die bei ihm vorgekommen sind, letzteres auch in dem Falle, wenn kein Vieh bei ihm steht oder während der letzten 12 Monate gestanden hat. Dabei ist gleichgültig ob er Eigentümer des lebenden oder geschlachteten Viehes ist. Wenn also ein Viehbesitzer sein Vieh bei einem Nachbar eingestellt hat, so hat der Nachbar, nicht der Eigentümer die Zählkarte auszufüllen. Ebenso ist es bei den Schlachtungen: wer nicht auf dem Gehöfte, in dem er wohnt oder in dem dazu gehörigen Hofraume, Stall usw. geschlachtet, sondern die Schlachtung an anderer Stelle hat vornehmen lassen, darf die blaue Zählkarte nicht ausfüllen; das hat vielmehr derjenige zu besorgen, in dessen Wohnung (Hof, Stall usw.) geschlachtet worden ist. Wer dagegen einen Schlächter in seine eigene Wohnung hat kommen lassen, um dort zu schlachten, muß die blaue Karte selbst ausfüllen und darf die Ausfüllung nicht dem Schlächter übertragen.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes beider Zählungen hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen, sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist für das Königreich Preußen und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont dem Königlichen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1907.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

In Vertretung: Evert, Oberregierungsrat.

**Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten zu Potsdam.**

**959. Polizeiverordnung**
betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Wilmersdorf mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet, was folgt:

**Geltungsbereich der Polizeiverordnung.**

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);
2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw);
3. Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend;
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, sodaß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $1/2$ Atmosphäre Ueberdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

**Prüfung der Dampffässer.**

§ 3. Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4. I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte.
2. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet.
3. Sofern einzelnen Besitzern die Ueberwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Ueberwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen.
4. Im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

**Bau und Ausrüstung der Dampffässer.**

§ 5. I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7. I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Ueberdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven) und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarffall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9. I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraumes — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Ueberdruck des Beschickungsraumes — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraumes — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

## Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§. 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Ueberwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Aenderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Aenderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Abs. III), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Ueber die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Ueber die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

**Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.**

§ 14. Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen so weit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Ueberschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Ueberschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. II) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist dieser bei der Druckprobe zu entfernen. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkte an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind bei jeder Entfernung des Mantels oder des größeren Teiles desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und

etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. I. Ueberwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch deu Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

**Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 24. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Potsdam, den 11. November 1907.

Der Oberpräsident gez. von Trott zu Solz.

Beschreibung
zur Anlegung . . . . . . . . Dampffasse . . .

D . . mitunterzeichnete . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort . . . . . . . . . . . . beabsichtig . . . Dampffaß . . ., welche . . . bestimmungsgemäß zu . . . . . . . . . verwendet werden soll . ., auf dem Grundstücke . . . . . . . . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . . Kreis . . . . . . . aufzustellen, über welche . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de . . Dampffasse . . . Atmosphären Ueberdruck Fassungsraum im Beschickungsraum im — Mantel de . . Dampffasse . . . . . Liter.

   D . . . Dampffaß . . . . w rd . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . . Dampferzeuger . . ., welche . . . den Dampf zur Heizung de . . Dampffasse . . . liefer . . . . . . Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Absperren de . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist . . . . . . . . . vorhanden.

   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . mm.
3. Sicherheitsventile:

   Zahl derselben . . . . . .
   Lichte Weite derselben . . .
   Belastungsart derselben . . .
   Stelle derselben . . . . . . . . . .
   . . . . . . . . . . . . . . . .
   . . . . . . . . . . . . . . . .
4. Manometer (Thermometer):

   Zahl derselben . . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden. . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . Dampffasse . . . vorhanden ist, besteht aus . . . . . . . . . . . . . . .
   . . . . . . . . . . . . . . . .
   . . . . . . . . . . . . . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . eingeschaltet.
8. An de . . Dampffasse . . sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — mit . . . Atmosphären Ueberdruck,
   b) der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels — mit . . . . . Litern,
   c) die Firma . . . . . . . . . . . . in . . . . . . . . . als Verfertiger,
   d) die Zahl . . . . als laufende Anfertigungsnummer,
   e) das Jahr . . . . als Zeit der Herstellung,

   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit . . . . am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers . . . . . d . . . Dampffaß . . . . . mit . . . . . . . . . . ausgerüstet.
10. Material d . . . Dampffaß . . . (Art, Güte, Dicke):
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
11. Zusammenfügung de . . Dampffaß . . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:
    . . . . . . . . . . . . . . . .
12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampffasses nicht hierüber Aufschluß gibt):
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . Dampffasse . . .:
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
14. Besondere Bemerkungen:
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .
    . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . ., den . . 19 . . . . . ., den . . 19 . .
D . . Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.
. . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . .

Geprüft . . . . . . . ., den . . . . . . 19 . .
Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in dreifacher Ausfertigung, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

## Bescheinigung
über die
## Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . .
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . . . . . . . . .
das Dampffaß mit der Bezeichnung: . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . .
der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu . . . . . . . . . . . . . . . . . .
verwendet werden soll, entspricht der beigefügten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffaß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von . . . Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von . . . Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von . . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel . . . . . . . versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . .

b) Das verwendete Material (siehe anliegende Bescheinigung) . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . .

c) Verstärkungen . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . .

d) Prüfung der Verschlüsse . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

. . . . ., den . . . . . 190 .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . . . . .

## Bescheinigung
über die
## Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und von . . . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel bestimmte, von der Firma . . . . . . . . . . zu . . . . . . im Jahre 19 . . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer . . . . . . . bezeichnete Dampffaß von . . . . . Liter Inhalt des Beschickungsraums, und von . . . . . Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein . . . . . . . vorhanden, welche . . es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Zu § 7. An dem Dampffaß befinde . . sich . . . . . . zuverlässige . . . Sicherheitsventil . . von . . . . Millimeter lichter Weite. Die Belastung de . . Sicherheitsventil . . ist mit Hilfe von . . . . . . . . Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d . . . Ventil . . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . . Sicherheitsventil . . . sind aus nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer.

D . . . Sicherheitsventil . . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil . . . eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht — höchstens um . . . . Atm. — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

. . . . . . ., den . . . . . . 19 . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . . . . . . .

## Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. . . . . der Firma . . . . . .

. . . . . . . . . . in . . . . . . . . . . einer . . . . . . . . . unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen: . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . ., den . . . . . . . 19 . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . . . . . . .

## Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

### Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

### Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14).

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

### Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

### Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) **sofort** Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

## Gebührenordnung

zu der **Polizeiverordnung,** betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

| I. Angabe des Prüfungsgeschäfts | II. Gebührensatz für das erste Dampffaß M. | III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers M. |
|---|---|---|
| A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer. | | |
| 1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe . . | 20 | 10 |
| 2. Für die Abnahmeprüfung | 20 | 10 |
| 3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe . . . . | 30 | 20 |
| B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen. | | |
| 1. Für die regelmäßige innere Untersuchung . | 15 | 10 |
| 2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe . . | 15 | 10 |
| 3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe . . . . | 25 | 20 |
| C. Sonstige Bestimmungen. | | |
| 1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . . . . | 20 | 10 |

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung der Landespolizeibehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

**960. Ordnung**

für die im Jahre 1908 im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. einzusammelnden Hauskollekten.

**Vorbemerkung.** Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 26. August 1907 — O. P. 17004 — ist die Aufstellung einer Sammelordnung für alle innerhalb der Provinz Brandenburg einzusammelnden Hauskollekten verfügt worden. Die „Allgemeinen Bestimmungen" lauten:

**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Anträge auf Bewilligung von Hauskollekten sind bis zum 1. August des der Einsammlung vorhergehenden Jahres bei dem Herrn Oberpräsidenten einzureichen.

§ 2. Der Herr Oberpräsident trifft bis zum 1. Oktober Entscheidung und läßt die Liste der genehmigten Hauskollekten nebst Angabe der Sammelzeit und des Sammelgebietes der Kollektenordnungsstelle, Berlin W. 50, Passauerstraße 37a, zur Aufstellung des Sammelplanes zugehen.

§ 3. Als Grundlage für den Sammelplan dient die Festlegung eines **Kollektantenweges** durch alle Kreise der Provinz, wobei für jeden Ort eine bestimmte Zeitdauer der Einsammlung vorgeschrieben und diese Sammelzeit in Dekaden von Tagen zusammengefaßt ist.*) Diese Kreisdekaden entsprechen den Zehntage-Abschnitten oder Jahresdekaden, in welche sämtliche Monate des Jahres dergestalt eingeteilt sind, daß jeder Monat drei Dekaden hat, die am 1., am 11. und am 21 des Monats beginnen. Indem für eine bestimmte Hauskollekte der Kollektantenweg durch die Kreisdekaden und die Jahresdekaden hindurchgeführt wird, ergibt sich der **Sammelplan** dieser Kollekte.

§ 4. Von den festgesetzten Wegen darf nicht abgewichen werden; in den einzelnen Orten darf die Einsammlung höchstens zwei Tage früher oder später als festgesetzt erfolgen.

*) Wenn für je 10 Tage stets nur eine Arbeit von 9 Tagen vorgesehen ist, so ist hierbei wie bei § 4 die Absicht, dem Kollektanten die Sonntagsruhe zu ermöglichen.

§ 5. Es ist bei dieser Ordnung gleichgültig, ob eine Hauskollekte durch Kollektanten oder durch kirchliche (oder staatliche) Organe zur Einsammlung gelangt.

§ 6. Ist ein Kollektant mehrere Tage an der Fortsetzung des Sammelweges verhindert, so darf er beim Wiederbeginn seiner Tätigkeit den Weg nur da aufnehmen, wo er bei ununterbrochenem Sammeln angelangt sein würde. Ebenso dürfen Kollekten, die nicht rechtzeitig begonnen sind, nur an dem Punkte einsetzen, wo bei rechtzeitigem Beginn die Einsammlung stattfinden würde. Entsprechendes gilt für den Fall, daß der Veranstalter der Kollekte einzelne Ortschaften absichtlich übergehen läßt.

Wird bei größeren Störungen in der Durchführung einer Kollekte das spätere Nachholen ausgelassener Orte gewünscht, so ist ein entsprechender Antrag an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Die Einschiebung neuer Sammelzeiten für die betr. Kollekte und die ausgelassenen Orte wird der Regel nach nur dann genehmigt werden können, wenn dies ohne Beeinträchtigung anderer ordnungsmäßig verlaufender Hauskollekten geschehen kann und wenn die stattgehabte Störung von dem Antragsteller unverschuldet ist. Als unverschuldet gilt nicht eine Störung, die aus verspäteter Anstellung von Kollektanten oder aus Unpünktlichkeit herrührt.

§ 7. Zur Deckung der Unkosten der Kollektenordnungsstelle wird von jedem Veranstalter einer Hauskollekte innerhalb der Provinz eine Gebühr erhoben, die nach der Zahl der für die betreffende Sammlung freigegebenen Kreise (Land- oder Stadtkreise) berechnet wird und für jeden Kreis auf 3 M. festgesetzt ist. Der Betrag ist zu zahlen, sobald dem Veranstalter der Sammlung die Mitteilung über Aufnahme der Kollekte in den Sammelplan zugegangen ist.

Die bestehenden Vorschriften über Ausrüstung der Kollektanten mit Legitimationskarte und paginiertem Sammelbuch, sowie über Anmeldepflicht des Kollektanten bei jeder Ortsbehörde werden durch die vorstehenden „Allgemeinen Bestimmungen" nicht berührt. Die Orts- bezw. Ortspolizeibehörden werden ersucht, bei der Vorlegung des Sammelbuches dem Stempel das Datum beizufügen.

In der in den Kreisblättern veröffentlichten Uebersicht bezeichnen die hinter dem Monatsdatum stehenden römischen Ziffern und Buchstaben folgende Kollekten:

I. Evangelisch-Kirchlicher Hilfsverein,
II. Provinzial-Notstands-Kollekte,
III. Heidenmission,
IV. Provinzial-Ausschuß für Inn. Mission,
V. Landes-Notstands-Kollekte,

Für jede dieser Kollekten, die von örtlichen Instanzen eingesammelt zu werden pflegen, sind zwei Termine zur Auswahl angegeben.

a) Magdalenenstift, Teltow,
b) Oberlin-Verein, Nowawes,
c) Provinzial-Verein gegen d. Mißbrauch geistiger Getränke,
d) Evang. Verein für Waisenpflege in der Ostmark,
e) Moonscher Blindenverein, Berlin,
f) Deutscher Verein für Kinderasyle, Schöneberg,
g) Lutherstiftung, Frankfurt a. O.,
h) Beth Elim, Weißensee b. Berlin,
s) Arbeiterkolonie Hoffnungsthal.

Gleichnamige Land- und Gutsgemeinden sind in der Uebersicht unter dem gemeinsamen Namen zusammengefaßt.

Die vorstehenden, von der Kollektenordnungsstelle in Berlin, Passauerstraße 37a, aufgestellten und von mir genehmigten Allgemeinen Bestimmungen werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die speziellen Sammelpläne für jeden Kreis durch die betreffenden Kreisblätter und sonstigen amtlichen Publikationsorgane bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 6. November 1907.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: v. Winterfeldt.

**961.** Der Provinziallandtagsabgeordnete, Oberbürgermeister **Boddin** in Rixdorf ist verstorben. An seiner Stelle ist der Erste Bürgermeister **Kaiser** in Rixdorf zum Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Rixdorf gewählt worden.

Potsdam, den 12. November 1907.

Der Oberpräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Frankfurt a. O.

**962.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 1. November 1907 — O. P. 22137 — dem Geflügelzucht- und Tierschutzverein Landsberg a. W. die Genehmigung erteilt, am 25. Februar k. Js. im Anschluß an die geplante Geflügelausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 3000 Lose zu je 50 Pfennigen in den Kreisen Landsberg, Stadt und Land, Soldin, Königsberg, Friedeberg und Arnswalde ausgegeben und 257 Gewinne im Gesamtwerte von 1002 Mark gezogen werden sollen.

Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk

enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 11. November 1907.

Der Regierungspräsident.

**963.** Der von dem verstorbenen Rentner August **Held** unter dem Namen „Waisenhaus für hilflose Waisen im Regierungsbezirke Frankfurt a. O.“ zu Fürstenwalde begründeten Stiftung ist unter dem 16. August 1907 die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 9. November 1907.

Der Regierungspräsident.

**964.** Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdeckergewerbe mit dem Sitze in Guben, deren Bezirk den Stadt- und Landkreis Guben und den Kreis Crossen a. O. umfassen soll, beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister in Guben von mir zum Kommissar behufs Ermittelung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 10. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**965.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Kolkwitz im Kreise Cottbus der Landgemeinde Kolkwitz desselben Kreises einverleibt wird.

Frankfurt a. O., den 10. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**966.** Die Inhaber von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg Litt. F bis K, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 2. Januar 1908 fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. Januar 1908 ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 3 Nr. 1—16 nebst Erneuerungsschein auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe 2 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. Januar 1908 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht, vielmehr sind bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe die Erneuerungsscheine nach unserer Bekanntmachung vom 30. August d. Js. und den bei früheren Auslosungen ergangenen Bekanntmachungen an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.
2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine behufs Empfangnahme neuer Zins- und Erneuerungsscheine ist zu bewirken;
   a) in Berlin selbst in dem Lokale der Rentenbankkasse, Klosterstr. Nr. 76, I, hierselbst, an den Werktagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.
3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung nach dem unten stehenden Schema in nur einem Exemplar beizufügen. In derselben sind die Erneuerungsscheine nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß auf der Nachweisung, gleichviel, ob die Einreichung in Berlin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über die neuen Zins- und Erneuerungsscheine gleich mitbefindlich sein.

   Die sorgfältige und richtige Aufstellung der Nachweisung nebst Empfangsbescheinigung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen; bei wesentlichen Mängeln werden die Erneuerungsscheine ohne die neuen Zinsscheine zurückgegeben. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Berlin sowie von sämtlichen Kreiskassen der Provinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.
4. Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.
5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2b), so erfolgt innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine Benachrichtigung über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist davon gleich nach Ablauf der 3 Wochen der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

   Die Uebermittelung der neuen Zinsscheine erfolgt unter Angabe des vollen Nennwertes, wenn nicht bei der Einreichung der Erneuerungsscheine beantragt wird, daß die Sendung unter Angabe eines geringeren Wertes oder unter der Bezeichnung „Einschreiben!“ zur Post gegeben werde.
6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine die Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der Rentenbriefe anzuraten, die Einreichung vor dem 20. Januar 1908 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen anderen gegen Vorlegung des Erneuerungsscheines erfolgt.

Berlin, den 9. November 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Des Einreichers Namen und Stand

— — — — —

Wohnort — — —

{nächste Poststation des Wohnorts — —
{in den Städten: Wohnung — —

Gegen Ablieferung der zu umstehend verzeichneten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg gehörigen Erneuerungsscheine der Zinsschein-Reihe 2, nämlich zu

. . . Stück Litt. F zu 3000 M. über . . . M. Kap.
. . . „ „ G „ 1500 „ „ . . . „ „
. . . „ „ H „ 300 „ „ . . . „ „
. . . „ „ I „ 75 „ „ . . . „ „
. . . „ „ K „ 30 „ „ . . . „ „

zus. . . . . Stück über . . . . . . . . M. Kap.
wörtlich . . . . . . . . . . . . . . . .

sind die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 1—16 über die Zinsen vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1916 nebst Erneuerungsscheinen von der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin an den Unterzeichneten ausgereicht worden.

— — — den — ten — — 190—

— — — — —

**Nachweisung**

über Stück Erneuerungsscheine Reihe 2 zu Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

| Lfd. Nr. | Der Rentenbriefe | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Buchstaben | Nr. | Betrag M. | Summe für jede Kasse M. |
| 1. | F | 10 | 3000 | |
| 2. | F | 6416 | 3000 | 6000 |
| 3. | G | 415 | 1500 | 1500 |
| 4. | H | 1491 | 300 | |
| 5. | H | 1492 | 300 | |
| 6. | H | 1493 | 300 | 900 |
| 7. | I | 90 | 75 | 75 |
| 8. | K | 9173 | 30 | 30 |
| | | | Sa. | 8505 |

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S.

**967.** Bestimmungen

über die Bildung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten.

I. pp.

II. Auf Grund des § 186 a Abs. 3 und des § 186 i Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (GesetzsammL. S. 199) wird vom 1. Januar 1908 ab den nachstehend aufgeführten Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung nach Anhörung der Vorstände der in Frage kommenden Knappschaftsvereine und besonderen Kasseneinrichtungen im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes, in Angelegenheiten der nachstehend bezeichneten Knappschaftsvereine die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten übertragen, welche im § 186 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. näher angegeben sind.

| Lfd Nr. | Bezeichnung | Sitz | Bezirk |
|---|---|---|---|
| 1. | Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse in Halle a. S. | Halle a. S. | Die von dem Königlichen Oberbergamt in Halle a. S. beaufsichtigten Knappschaftsvereine. |
| 2. | pp. | | |

Berlin, den 29. Oktober 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 9234. gez. Delbrück.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Halle a. S., den 11. November 1907.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 18563. Scharf.

**968.** 1. An Stelle des aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Wirklichen Geheimen Ober-Bergrats Berghauptmanns Dr. **Fürst** ist der Berghauptmann **Scharf** zu Halle (S.) als Vorsitzender in den gemäß § 194a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G.S. S. 307) bei dem Königlichen Oberbergamte in Halle (S.) gebildeten Bergausschuß eingetreten. 2. Für den in Folge Versetzung an das Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin aus dem Oberbergamtskollegium ausgeschiedenen Geheimen Bergrat **Voelkel** ist der Geheime Bergrat **Bennhold** zu Halle (S.) vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe zum Mitgliede der Abteilung Brandenburg des bezeichneten Bergausschusses ernannt und an Stelle des verstorbenen Geheimen Bergrats Dr. **Busse** der Bergwerksbesitzer **Jeschke** zu Nieder-Jehser N.-L. zum stellvertretenden Mitgliede dieser Abteilung vom Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg gewählt worden.

Halle a. S., den 13. November 1907.

Der Vorsitzende des Bergausschusses.

Nr. 17426. Scharf, Berghauptmann.

## Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.

**969.** Am 1. Dezember 1907 wird der zwischen den Stationen Guben und Merzwiese an der Bahnstrecke Guben—Rothenburg a. Oder gelegene bisherige Haltepunkt Wallwitz bei Guben, welcher nur für die Abfertigung von Personen und Gepäck eingerichtet war, in einen Bahnhof IV. Klasse umgewandelt und erhält die Befugnis zur Abfertigung von Stück- und Wagenladungsgütern, Leichen und lebenden Tieren.

Die Abfertigung von Tieren in mehrbödigen Wagen, von Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen, zu deren Ver- oder Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung wird der Bahnhof Wallwitz in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe, in den oberschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 11. November 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

## Personal-Nachrichten.

**969.** Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1907.

### I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Kammergerichtsrat der Amtsgerichtsrat **Wentzel** vom Amtsgericht Berlin-Mitte. Versetzt sind: Der Amtsrichter **Thiele** vom Amtsgericht Berlin-Mitte als Landrichter an das Landgericht I in Berlin, der Amtsrichter Richard **Schroeter** in Gleiwitz an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, der Amtsgerichtsrat **Freyhan** vom Amtsgericht Berlin-Wedding als Landgerichtsrat und der Amtsrichter **Arlt** in Weißensee bei Berlin als Landrichter an das Landgericht III in Berlin, die Amtsrichter Dr. Davidson in Flensburg an das Amtsgericht Berlin-Mitte und Klietmann in Liberose an das Amtsgericht in Ratenow. Gestorben sind: Der Landgerichtsdirektor **Hoffheinz** vom Landgericht II in Berlin, der Amtsgerichtsrat **Hecht** in Beeskow.

### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: Die Referendare Georg **Herzog**, Dr. **Munk, Pressel**, Dr. Paul **Abraham**, Dr. **Grünwald, Dietrich**, Herbert **Neumann, Dürrenfeld, Haack**, Dr. Walter **Hartmann**, Dr **Naft-Kolb**, Dr. **Rudorff, Schlesier**, Dr. **Markwald**, Dr. **Ortlieb, Lachmann, Wilke, Pickhardt**, Max **Lehmann**, Dr. **Weyermann, Retzlaff, Maager. Weilemann**, Dr. Ewald **Friedländer, Meißner**, Dr. Franz **Kempner, Hensel**, Walter **Ernst.**

Aus dem Justizdienst sind entlassen die Gerichtsassessoren **Wachter** und **Ninow.**

### III. Staatsanwaltschaft.

Zu Amtsanwaltsstellvertretern sind ernannt: Leonhard **v. Poser** in Groß Nädlitz für Weißensee, der emeret. Volksschullehrer **Gentzel** in Trebbin, der Apothekenbesitzer **Stief** in Wend.-Buchholz, der Kaufmann **Rieß** in Berlinchen, der Referendar a. D. **Rose** in Rixdorf.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Justizrat **Lueck** in Wartenburg Ostpreußen) ist der Amtssitz in Dt.-Wilmersdorf angewiesen. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: Die Gerichtsassessoren Dr. Kurt **Alexander**, Dr. Karl **Aschheim**, Dr. Ernst **Feder** und Paul **Schmidt** bei dem Landgericht I in Berlin, Richard **Salinger** bei dem Landgericht III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg und bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, **Fritsch**, bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Landsberg a. W., Dr. Siegfried **Engel** bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, **Büge** bei dem Amtsgericht in Zossen, der frühere Gerichtsassessor Dr. **Arnold** bei dem Landgericht III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, die Rechtsanwälte Dr. Viktor **Wrede** aus Braunschweig bei dem Landgericht I in Berlin, Dr. Wilhelm **Schmitz** aus Bromberg bei dem Amtsgericht und Landgericht in Potsdam, der frühere Rechtsanwalt Dr. Theodor **Nindel** bei dem Landgericht III in Berlin mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, die Gerichtsassessoren Julius **Meyer** und Dr. **Ostberg** bei dem Landgericht I in Berlin, **Bense** bei dem Amtsgericht Alt-Landsberg, **Stegmann** bei dem Amtsgericht Zielenzig, der frühere Gerichtsassessor Dr. **Belkin** bei dem Landgericht III in Berlin, die Rechtsanwälte Justizrat **Lueck** aus Wartenberg (Ostpr.) bei dem Amtsgericht Charlottenburg mit dem Wohnsitz in Dt.-Wilmersdorf, Harry **Rose** und **Zuckers** vom Landgericht II in Berlin und Dr. **Steinitz** aus Breslau bei dem Landgericht I in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Die Rechtsanwälte Harry **Rose** bei dem Landgericht II in Berlin und Dr. **Mairowsky** bei dem Landgericht I Berlin.

Gestorben sind: Die Rechtsanwälte und Notare Justizräte Eugen **Jacobson** in Berlin und **Hentschel** in Zielenzig, der Rechtsanwalt Max **Cohn** in Berlin.

### V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: Die Rechtskandidaten **Pünder**, Erich **Schlesinger**, Theophil **Jacoby**, Helmut **Schmidt, Sperber, Lyncke**, Otto Hans **Cohn, Konopacki, Isaac, Schlinger, Halledt, Zedler**, Erich **Maas, Mertens**, Georg **Müller**, Julius **Segall.**

Aus dem Justizdienst entlassen sind die Referendare **Metzer, Wösing**, Graf **v. Brühl, Mannheimer, Rimelen.**

### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare **Brennecke** in Fürstenberg a. O., **Körner** bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, **Kiesling** in Schwiebus. Zum Gerichtsschreibergehilfen der ständige Bureauhilfsarbeiter **Senne** bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte.

Zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Gustav **Meyer** in Reetz, **Bier** in Oderberg,

**Martin** in Barut, der Gerichtsdiener Richard **Arndt** in Treuenbrietzen.

Versetzt sind: Die Amtsgerichtssekretäre **Möhring** in Müncheberg (Mark) nach Wittenberge, **Mohr** in Wittenberge nach Müncheberg (Mark), **Fischer** in Schwiebus und **Koch** in Fürstenberg a. O. an das Amtsgericht Berlin-Mitte, **Böhm** in Belzig nach Rixdorf, Franz **Graebke** in Charlottenburg nach Belzig.

Die Gerichtsvollzieher **Köhler** in Reetz nach Arnswalde, **Kulpatzki** in Spremberg nach Bernau, **Kelpin** in Oderberg nach Spremberg.

Gestorben sind der Amtsgerichtssekretär **Daecke** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, der Kanzlist **Schaefer** vom Landgericht II in Berlin, der Gerichtsvollzieher **Sommer** in Freienwalde a. O.

**970.** Den Königlichen Förstern **Drubba** in Guschau, Oberförsterei Christianstadt, **Ströwer** in Planheide, Oberförsterei Dammendorf, **Kulisch** in Kienitz, Oberförsterei Carzig, **Wessel** in Lunkensee, Oberförsterei Lubiathfließ, **Steig** in Drahendorf, Oberförsterei Neubrück, **Hermersdörfer** in Rehberg, Oberförsterei Massin, **Schmidt** in Messow, Oberförsterei Crossen, **Hoffmann** in Eichberg, Oberförsterei Crossen, **Petermann** in Plaatz, Oberförsterei Hangelsberg, **Pahl** in Neudamm, Oberförsterei Zicher, **Matz** in Linzmühle, Oberförsterei Neubrück, **Gansow** in Bindow, Oberförsterei Crossen, **Granzke** in Löbenheide, Oberförsterei Hohenwalde, **Schuchardt** in Breitebruch, Oberförsterei Cladow-Ost, **Arendt** in Drewitzer Theerofen, Oberförsterei Neumühl, **Stoltz** in Spreehorst, Oberförsterei Neubrück, **Spatz** in Merzwiese, Oberförsterei Braschen, **Clausius** in Rumpinsee, Oberförsterei Lubiathfließ und **Weiß** in Schadewitz, Oberförsterei Dobrilugk ist vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

**971.** Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. der Rittergutsbesitzer **Ackermann** zu Klinge für den Amtsbezirk 7 Gosda, Kreis Cottbus, 2. der Rittergutspächter R. **Meyer** zu Carzig für den Amtsbezirk 36 Mahlisch, Kreis Lebus, 3. der Domänenpächter **Kreusler** zu Gr.-Gandern für den Amtsbezirk 8 Gr.-Gandern, Kreis West-Sternberg, 4. der Rittergutsbesitzer **von Sydow** zu Kalzig für den Amtsbezirk 3 Buckow, Kreis Züllichau, zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1. der Gemeindevorsteher **Hampel** zu Klinge für den Amtsbezirk 7 Gosda, Kreis Cottbus, 2. der Rittergutsbesitzer **von Sydow** zu Langheinersdorf für den Amtsbezirk 3 Buckow, Kreis Züllichau, 3. der Mühlenmeister Richard **Seeger** zu Tzschetzschnow für den Amtsbezirk 1 Tzschetzschnow, Kreis Lebus, 4. der gräfliche Oberförster **Böhm** zu Neu-Hardenberg für den Amtsbezirk 21 Neu-Hardenberg, Kreis Lebus, 5. der gräfliche Förster **Trippens** zu Amt Lietzen für den Amtsbezirk 38 Lietzen, Kreis Lebus, 6. der Oberinspektor Hermann **Schädel** zu Golßen für den Amtsbezirk 1 Golßen, Kreis Luckau, 7. der Gemeindevorsteher **Schulze** zu Nitzmenau für den Amtsbezirk 34 Nitzmenau, Kreis Sorau, 8. der Gemeindevorsteher **Urbenz** zu Jessen für den Amtsbezirk 9 Roitz, Kreis Spremberg.

**972.** Der Kandidat des höheren Schulamts **Franz** ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Gymnasium in Fürstenwalde angestellt worden.

**973.** Dem Fräulein Hildegard **Schorsch** in Hochzeit, Kreis Arnswalde, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

**974.** Der Archidiakonus **Cordes** in Luckau ist zum Superintendenten der Diözese Luckau ernannt worden.

## Zur Beachtung.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

**„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O.“**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangesetzt werden.

**Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der Zuname, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung anzugeben.** Die Königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, **in den Anträgen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Einrückung erfolgen soll;** dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen **notwendig,** welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.**

**Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.**

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.